

Anlage zur Satzung der Gemeinde Fuchsstadt über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 02.07.2014

Verzeichnis der Pauschalsätze

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke:

a) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,10 €
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für:

a) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,05 €
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a) Tragkraftspritze TS 8/8	50,00 €
b) Atemschutz mit Maske	25,00 €
c) Notstromaggregat	25,00 €
d) Belüftungsgerät	25,00 €
e) Kettenmotorsäge	25,00 €
f) Beleuchtungsgeräte	15,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet.

24,00 €

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung von Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

13,70 €